

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1624/2013
Datum RR-Sitzung: 4. Dezember 2013
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonspersonal und Lehrkräfte. Individueller Gehaltsaufstieg 2014

A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 44 ff. und Art. 51 Abs. 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie den Beschluss vom 4. Dezember 2013 „Lohnmassnahmen 2014. Grundsatzentscheid“:

1. Für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2014 werden 1.5 Prozent der Gehaltssumme eingesetzt (1.0 Prozent aus den im Voranschlag 2014 eingestellten Mitteln, 0.5 Prozent aus Rotationsgewinnen).
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2013 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für den individuellen Gehaltsaufstieg verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2013):

Institution	Betrag in Franken ¹
Justiz	1'227'000
FK und DSA ²	60'000
STA	156'000
VOL	1'041'000
GEF	2'839'000
JGK	2'259'000
POM	5'398'000
FIN	1'469'000
ERZ	1'543'000
BVE	1'238'000
Total	17'230'000

¹ Ohne Kosten für Verdiensterhöhungsbeiträge

² Finanzkontrolle und kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

3. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt bei Mitarbeitenden, welche der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegen, gestützt auf die Bestimmungen des ordentlichen Leistungsaufstiegs gemäss Art. 44 PV. Mitarbeitenden, welche über eine Beurteilung A oder höher verfügen und ausgeprägte Lohnrückstände aufweisen, können zusätzliche Gehaltsstufen nach Art. 51 PV gewährt werden. Insgesamt können maximal zehn Gehaltsstufen angerechnet werden:

Beurteilung aus dem Mitarbeitendengespräch	Max. Stufen mit ordentlichem Aufstieg gem. Art. 44 PV	Max. Stufen inkl. Korrekturmöglichkeiten
Beurteilung A++	10 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen
Beurteilung A+	6 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen
Beurteilung A	3 Gehaltsstufen	10 Gehaltsstufen
Beurteilung B und C	-	-

Allfällig nach Art. 51 PV angerechnete Stufen sind ebenfalls aus den gemäss Ziffer 2 aufgeführten Beträgen zu finanzieren.

4. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV werden drei Gehaltsstufen angerechnet (automatischer Aufstieg). Es können keine zusätzlichen Gehaltsstufen gewährt werden. Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten. Die aufgrund der verschiedenen Personalstrukturen unterschiedlichen Bedürfnisse wurden berücksichtigt.
5. Dem Reinigungspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 49 PV), ist ein Aufstieg von drei Gehaltsstufen zu gewähren, sofern die 40. Gehaltsstufe noch nicht erreicht ist. Es können keine zusätzlichen Gehaltsstufen angerechnet werden.
6. Bei Mitarbeitenden in den Einstiegsstufen gelangt der beschleunigte Aufstieg gemäss Art. 7 der Einstiegsstufenverordnung vom 13. September 2006 (ESV; BSG 153.011.3) zur Anwendung. Die für den beschleunigten Aufstieg benötigten Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen nicht enthalten, im Voranschlag 2014 jedoch eingestellt.
7. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.
8. Kann eine Direktion im Budgetvollzug 2014 den Saldo einer Produktgruppe bzw. den Saldo der Laufenden Rechnung aufgrund ungenügender Rotationsgewinne nicht einhalten, ist eine Budgetüberschreitung im entsprechenden Umfang zu bewilligen. Der vorgegebene Rahmen von insgesamt 1.5 Prozent der Lohnsumme darf nicht überschritten werden. Die Finanzdirektion stellt den Direktionen hierfür eine Mustervorlage zur Verfügung und kann mehrere Nachkredite zu Sammelbeschlüssen zusammenfassen.

9. Bei den Hochschulen ist eine Anpassung des beschlossenen Kantonsbeitrages aufgrund dieses Lohnmassnahmenbeschlusses ausgeschlossen. Erst im Folgejahr können allfällige Anpassungen bei der Festlegung des Kantonsbeitrags an die Hochschulen vorgenommen werden (vgl. Art. 129 UniV, Art. 69e³ FaV und Art. 48e³ PHV).

³ tritt per 1.1.2014 in Kraft

B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) und Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; 430.251.0):

1. Sofern die Lehrkräfte am 1. August 2014 noch nicht das Maximalgehalt erhalten und im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein Praxisjahr verfügen, erhalten sie
 - a. vier Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von einem Jahr bis und mit sieben Jahren verfügen,
 - b. drei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von acht bis und mit 17 Jahren verfügen oder
 - c. zwei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von 18 Jahren oder mehr verfügen.
2. Zur Aufholung von Gehaltsrückständen können Lehrkräften im Rahmen der verfügbaren Mittel von 1.5 Prozent weitere Gehaltsstufen gesprochen werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden prioritär eingesetzt, wenn der Abstand zur Gehaltsentwicklung gemäss Ziffer 1 am grössten ist.
3. Die Erziehungsdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Staatskanzlei
- Direktionen für sich und zuhänden ihrer Ämter und Anstalten
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung